

Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	13.090 €	4	490 €	12.500 €
Hauptschulen	28.010 €	6	1.300 €	23.670 €
Realschulen	24.870 €	6	1.130 €	21.280 €
Sekundarschulen	26.880 €	6	1.290 €	22.650 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungsgang ¹	31.920 €	8	1.220 €	27.070 €
9-jähriger Bildungsgang ^{1, 2}	35.920 €	9	1.220 €	29.860 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungskolleg ³	35.920 €	9	1.220 €	29.860 €
Gesamtschulen	41.650 €	9	1.440 €	34.470 €
Berufskollegs: Berufsschulen	27.480 €	24	730 €	23.510 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	38.120 €	6	2.790 €	31.990 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	58.850 €	24	1.860 €	48.670 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte außer GE, LE und ESE; Klinikschule	36.030 €	10	1.100 €	29.860 €
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	35.420 €	5	2.040 €	29.600 €
Förderschwerpunkt Lernen	35.660 €	7	1.500 €	29.740 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	35.920 €	9	1.190 €	29.860 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass. Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.